

verstehen konnten. Sie zeigt auf, wie Luther mit Hilfe seines trinitarischen Denkens, das ganz stark von dem Wirken des einen Gottes geprägt ist, den theologischen Stoff – auch heilsgeschichtlich – zu ordnen vermag und die altkirchliche Trinitätslehre nicht einfach repristiniert, sondern im Bewußtsein, Aussagen der Heiligen Schrift aufzunehmen, die ursprünglich heilsökonomische Ausrichtung der Trinitätslehre mit bewußter Bekämpfung der scholastischen Trinitätsspekulationen – was bei Luther eine starke Zurückhaltung in bezug auf Aussagen über die immanente Trinität zur Folge hatte – zur Geltung bringt. Diese anregende Arbeit kann Mut machen, eine Gesamtdarstellung der Theologie Luthers unter Verwendung der Leitbegriffe »Schöpfung«, »Erlösung« und »Heiligung« zu versuchen.

Leipzig

Helmar Junghans

WOLFGANG SCHWAB: Entwicklung und Gestalt der Sakramentstheologie bei Martin Luther. F; Bern: Lang, 1977. 418 S. (Europäische Hochschulschriften: Theologie: 79)

Auf dem Hintergrund der Bedeutung der Theologie und Praxis der Sakramente für den ökumenischen Dialog und angesichts eines verschiedentlich bei Luther konstatierten »sakramentalen Minimalismus« (Joseph Lortz) oder gar einer »Auflösung des Sakraments« (Adolf von Harnack) nimmt diese katholische Münchener Dissertation von 1976 Luthers Sakramententheologie insgesamt in den Blick: die Theologie des Bußsakraments, des Abendmahls und der Taufe, und zwar in ihren verschiedenen bei Luther erkennbaren Entwicklungsstadien. Vf. kann auf die Vielzahl der vorliegenden Einzeluntersuchungen und -ergebnisse der Lutherforschung zu dem von ihm untersuchten Gesamtkomplex zurückgreifen,

dementsprechend (trotz außerordentlich umfänglichen und exakten Quellenbezugs) selbst auf eine umfassende Beschreibung der Theologie der einzelnen Sakramente verzichten und gelangt so zu einer eindrucksvollen Gesamtsicht der »inneren Zusammenhänge und gestaltenden Grundmotive« (12) der gesamten Sakramententheologie Luthers in ihrer Entwicklung. Nach einem ersten Kapitel über die Sakramente in Luthers Theologie bis 1517 stellt er Luthers Aussagen zum Bußsakrament (2. Kap.), zum Abendmahl (3., umfänglichstes Kap.) und zur Taufe (4. Kap.) dar. In einem Schlußkapitel wird resümiert, was sich an Parallelen in der Entwicklung der Theologie der drei Sakramente bei Luther erkennen läßt (daß auch die Buße als Sakrament bezeichnet wird, ist nicht ohne Beleg bei Luther, dessen Sakramentsbegriff als solcher nicht völlig einheitlich ist, 370-374), und daß bei Luther von einer unsachgemäßen Relativierung der Sakramente weder gegenüber dem Wort (wie es immer wieder in evangelischen Interpretationen begegnet) noch gegenüber der Subjektivität des Glaubens (so der klassische römisch-katholische Vorwurf) die Rede sein kann – hier liegt so etwas wie die sachliche Spitze des ganzen Buches, das einen echten Beitrag zur ökumenischen Verständigung anhand der Besinnung auf unsere Traditionen leistet.

Während die Sakramente insgesamt in der vom Gedanken der humilitas geprägten Theologie Luthers bis 1517 stark zurücktreten, wird der Ablaßstreit zum Ausgangspunkt zunächst für die Entdeckung und dann die Neugestaltung des Bußsakraments, das somit eine Schlüsselfunktion in Luthers Sakramententheologie überhaupt bekommt und zugleich zeigt, wie sehr in Luthers Sakramententheologie sein zentrales reformatorisches Anliegen thematisch ist. (Hier sieht der Vf. auch ein relatives Recht der These Ernst Bizers von der Spätdatierung des Durchbruches der reforma-

torischen Erkenntnis.) Luther rückt zunehmend von einem (von Gabriel Biel zunächst übernommenen) deklaratorischen Verständnis des Geschehens im Bußsakrament ab und stellt von Mt 16, 19 her das Vergebungswort sowie den diesem korrespondierenden Glauben in den Mittelpunkt des Verständnisses. Die Grundstruktur »promissio« und »fides«, die damit leitend wird für das Verständnis des Bußsakramentes, bestimmt dann auch die Neufassung des Verständnisses von Abendmahl und Taufe, wie sie – die Sermonen von 1519 hinter sich lassend – in »De captivitate babilonica...« vorliegt (173-184. 311-325). Daß dabei der Glaube nicht zu einer falschen Subjektivierung des Sakramentsverständnisses führt, sondern im Gegenteil eine solche gerade abwenden will (204), hat die römisch-katholische Polemik immer wieder mißverstanden (so schon Cajetan, 125; dann die Bulle »Exsurge Domine« und das Tridentinum, 383, sowie viele katholische Theologen).

Mit dem Entstehen der zweiten – innerevan-gelischen – Front, an der Luther das Verständnis der Sakramente verteidigt, verschieben sich seit 1523 die Akzente in Luthers Theologie des Abendmahls und der Taufe. War bisher der rechte *Gebrauch* (im Glauben) zu verteidigen, bei dem das sakramentale *Wesen* vor allem des Abendmahls selbstverständlich vorausgesetzt wurde, so geht es jetzt um die Verteidigung eben dieses sakramentalen Wesens. Es ist die These des Vf., daß die Betonung und Verteidigung der sakramentalen Realität als »objectum fidei« (im Abendmahl: die Realpräsenz von Leib und Blut Christi, 250-280, in der Taufe: das in Gottes Wort gefaßte Wasser, 329-348) keine zweite Linie in Luthers Sakramentsauf-fassung bildet (gegen Horst Kasten, 362 f), erst recht nicht gegenüber dem göttlichen Verhei-ßungswort eine im letzten Grunde nebensäch-liche oder gar überflüssige Rolle spielt (gegen Paul Althaus, Heinrich Bornkamm, Gerhard

Ebeling u. a.: 246, 249, 381 u. ö. – hier wäre zu fragen, ob der Vf. diesen Autoren immer voll gerecht wird), sondern als integrierender Be-standteil des Glaubens an Gottes vorlaufendes rechtfertigendes Handeln, als konsequente Fol-ge der Entdeckung des Wortes und zwar im Sinne einer »Sakramentalisierung: der Wort-verkündigung« (381, nach Regin Prenter) und einer Absage an jeden »Verbismus« (ebd, nach Ernst Kinder) verstanden werden muß. Es ging Luther in beiden Phasen seiner Sakraments-theologie und seinen verschiedenen Gegnern gegenüber um das eine: »um die Geltung des Evangeliums vom Zugehen Gottes auf den Menschen, bevor der Mensch sich auf den Weg zu Gott macht« (370). In den Sakramenten weist dabei Gott dem Menschen den »Ort, an dem er sich finden läßt« (377), und darin sieht der Vf. mit Recht das zentrale soteriologische Motiv in Luthers Sakramentsauffassung. Auf die besonders im Zusammenhang der Abend-mahlslehre bezeugenden trefflichen und klä-renden Einzelinterpretationen (etwa zum opus operatum, 196-205, oder zum Zu- und Ineinan-der von promissio und praeceptum in den Stif-tungsworten des Abendmahls, 269-280) kann hier nur summarisch verwiesen werden.

Zu denken geben die berechtigten Hinweise des Vf. darauf, daß die sehr bald einsetzende rückläufige evangelische Praxis beim Buß- und beim Altarsakrament (144. 299), die Luther zu wiederholten Mahnungen zu einem regelmä-ßigen Gebrauch veranlaßte, in einem Mißver-hältnis zu der (vom Vf. positiv beurteilten) theologischen Lehre Luthers steht. Könnte das mit dem »heilsgeschichtlichen Positivismus« (377) in Luthers Sakramentslehre zusammen-hängen, im Gefolge dessen Luther wenig Wert darauf legte, das sachliche Proprium der Sakra-mente gegenüber dem Wort auszuarbeiten (382)? Aber vielleicht muß man noch einen Schritt weitergehen. Einem heutigen Betrach-ter der vom Vf. sorgfältig dargelegten Sakra-

mentsauffassung Luthers fällt auf, daß von den ekklesiologischen Bezügen der Sakramente nur ganz am Rande die Rede ist, so daß der in dieser Hinsicht besonders ergiebige Abendmahlssermon von 1519 (dazu: 162-168) als bloße, von Luther überwundene Episode erscheint. Die Sakramente werden wesentlich unter dem Gesichtspunkt des Handelns Gottes am einzelnen bedacht, und dem Vf. ist zuzustimmen, daß in der Auseinandersetzung um das rechte Verständnis dieser Dimension mancherlei Mißverständnisse zwischen Luther und seinen altgläubigen Kontrahenten festzustellen sind, deren heutige Aufhellung geeignet ist, falsche Alternativen aus dem Weg zu räumen. Es muß aber gleichzeitig gesehen werden, daß das Bedenken der Sakramente als Vollzüge der Kirche und in ihrer Bedeutung für das Verhältnis des einzelnen zur Kirche, wie es noch bei Thomas von Aquino (insbes. in seiner Tauflehre) grundlegend ist, bei Luther wie bei seinen altgläubigen Gegnern im wesentlichen ausfällt. Vielleicht liegt in diesem Bewußtseinsdefizit ein wesentlicher Grund dafür, daß in dem Moment, in dem die Freiheit des Sakramentsgebrauchs von gesetzlicher kirchlicher Reglementierung erlangt war, der Schwund der Sakramentspraxis einsetzte. Trotz Luthers eindrücklicher theologischer Darlegungen blieb offenbar nicht mehr genügend plausibel, *warum* eigentlich – abgesehen von Gottes positiver Setzung – das zum Heil zureichende *Wort* des Heils neben sich der Sakramente bedürfe. Insofern könnte den evangelischen Interpretationen, die bei Luther eine Subsumierung der Sakramente unter das Wort wahrhaben wollen, doch mehr Recht zukommen, als der Vf. zugestehen möchte. Nachdem es im 20. Jahrhundert in beiden Kirchen zu Ansätzen einer praktischen Neuentdeckung der Sakramente im Kontext einer Wiederentdeckung der Wirklichkeit der Kirche (als Gemeinde und Familie Gottes) gekommen ist, könnte die Aufgabe der

Theologie darin bestehen, die Sakramente gemeinsam auf ihre ekklesiologischen Implikationen hin zu bedenken und vielleicht hier ein wesentliches Stück ihres Propriums zu entdecken.

Leipzig

Ulrich Kühn

ANDREAS OSIANDER D. Ä.: Gesamtausgabe/ hrsg. von Gerhard Müller. Bd. 3: Schriften und Briefe 1528 bis April 1530/ hrsg. von Gerhard Müller und Gottfried Seebaß. GÜ: GVH, 1979. 735 S.

Dieser Band enthält die Nummern 92 bis 136, das sind mit den Beilagen 58 Stücke. Von diesen wurden im 16. Jh. 4 gedruckt, 19 in späteren Editionen publiziert, zum Teil jedoch unvollständig oder fehlerhaft, so daß die Neuausgabe dieser Texte eine Verbesserung darstellt. Auf sinnenstellende Fehler in »Urkunden aus der Reformationszeit« von Chr. Gotthold Neudecker (403. 407. 410) und zum Teil auch in »Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts«, begründet von Emil Sehling (144, 146), wird hingewiesen.

Der vorliegende Band bringt zu einer ganzen Reihe von Problemen wichtige Texte. Der Täuferforschung werden Ratschläge zum Verfahren mit einzelnen, bestimmten Täufern, aber auch zur grundsätzlichen Erörterung über die Bestrafung der Täufer erschlossen. Einblick in die Durchführung der Reformation gewähren die Quellenstücke, die die Entwicklung von den Nürnberger Visitationsartikeln bis zur brandenburgisch-nürnbergischen Visitationsordnung dokumentieren. Hierher gehören auch die Entwürfe für eine Kirchenordnung mit ihren liturgischen Folgen, die jedoch 1530 noch nicht zur Durchführung kam. Zum Marburger Religionsgespräch werden 7 Stücke vorgelegt, zu denen neben Oslanders Bericht über den